StadtStiftung Quakenbrück
Bürger für ihre Stadt

Förder-Richtlinie

der **StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt**

1. Präambel

Die StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung insbesondere der sozialen und kulturellen Belange in der Region Quakenbrück (Stadt Quakenbrück und das ganze Artland). Die StadtStiftung versteht sich als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie will den Gemeinschaftssinn fördern und nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ Vorhaben unterstützen, die im Interesse der Region Quakenbrück und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen.

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten, die über die normalen Aufgaben der Kommune hinausgehen. Mit der Wahrnehmung besonderer bürgerlicher Verantwortung für unser Gemeinwesen will die Stiftung auch beispielhaft wirken.

Diese Förder-Richtlinie soll die Grundsätze für die Vergabe der Fördermittel festlegen und diese für alle transparent machen.

2. Förderzweck

Der Förderzweck ergibt sich unmittelbar aus der Satzung der **StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für Ihre Stadt.** Es werden gemeinnützige Projekte gefördert, die sich dem Zweck der Stiftung zuordnen lassen, d.h. insbesondere die Förderung von Projekten in den Bereichen:

- Jugend und Familie
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- sowie von gemeinnützigen/mildtätigen Einrichtungen

Insbesondere werden folgende Projekte unterstützt:

- Kooperationen von Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls dem Stiftungszweck dienen
- Förderung von Projekten im Bereich Bildung und Erziehung
- Meinungsaustausch im Bereich des Stiftungszwecks
- Die Vergabe von Stipendien und Beihilfen zur Förderung der Ausbildung junger Menschen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes
- Würdigung von Bürgern, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit um die Region Quakenbrück verdient gemacht haben.

Die Stiftung würdigt insbesondere Projekte, die Modell- oder Vorbildcharakter haben, einen hohen Anteil an ehrenamtlicher Arbeit bei der Umsetzung aufweisen und sich durch Nachhaltigkeit auszeichnen.

3. Rechtsgrundlagen

Die **StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt** vergibt ihre Fördermittel nach Maßgabe dieser Förder-Richtlinie, den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und ihrer Satzung.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht. Auch aus einer regelmäßigen und wiederholten Bewilligung von Fördermitteln kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz in der Samtgemeinde Artland haben. In Ausnahmefällen kann auch ein Zuwendungsempfänger außerhalb des Artlandes gefördert werden, wenn das Projekt bzw. Vorhaben den im Artland lebenden Menschen überwiegend zugutekommt. Fördermittel können nur an Vereine, Stiftungen und andere privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften vergeben werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Förderungen an natürliche Personen sind nur möglich auf Basis gesonderter Richtlinien, z.B. der Richtlinien für Stipendien.

4. Förderungsfähige Vorhaben

Die Stiftung fördert nur einzeln abgrenzbare Projekte und Vorhaben, die den satzungsmäßen Stiftungszwecken entsprechen. Es werden nur Projekte und Vorhaben gefördert, die einen angemessenen Anteil an Eigenmitteln und eine Drittfinanzierung vorsehen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und die noch nicht begonnen wurden. Ein möglicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist mit der Stiftung abzustimmen.

Was wird nicht gefördert?

- Projekte außerhalb der Samtgemeinde Artland
- Projekte, die in den Pflichtaufgaben- und Zuständigkeitsbereich einer staatlichen, staatlich finanzierten oder kommunalen Institution fallen
- Kommerzielle Veranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten, Großprojekte mit entsprechendem Finanz- oder Kapitalbedarf oder Projekte, die eine parteipolitische oder konfessionelle Zielrichtung verfolgen
- Projekte, die überwiegend oder ausschließlich Personalkosten beinhalten bzw. die Deckung allgemeiner, laufender Kosten (institutionelle Förderungen) zum Gegenstand haben
- bauliche Investitionen, soweit sie einer behördlichen Genehmigung unterliegen
- Doppelförderungen

5. Antragsverfahren

Für einen Förderantrag ist ausschließlich das auf der Internetseite der Stiftung hinterlegte Antragsformular zu verwenden. Dies ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und ggf. mit Anlagen per Email an info@stadtstiftung-quakenbrueck.de oder an die im Internet hinterlegte Adresse der Stiftung einzureichen. Sollten sich im Nachgang Veränderungen zum Antrag ergeben, ist die Stiftung umgehend zu informieren.

Einen Mindestbetrag für eine Förderung gibt es nicht.

Vorstand und Kuratorium entscheiden einmal im Quartal über die eingereichten Anträge. Die Stiftung veröffentlicht über ihre Internetseite regelmäßig die Einreichungstermine für neue Förderanträge und die Sitzungstermine der Stiftungsgremien.

6. Mittelvergabe

Antragsteller erhalten umgehend nach Beschluss eine Rückmeldung vom Stiftungsvorstand und bei positivem Bescheid die Überweisung der Mittel.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes bzw. Vorhabens zu geben und Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber der beantragten Mittelverwendung unverzüglich mitzuteilen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt ist auf die Förderung der Stiftung in geeigneter Weise, z.B. Verwendung des Stiftungslogos, Hinweis auf Homepage, Presse, Social Media hinweisen.

7. Verwendungsnachweis

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts hat der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu bestätigen und dies, um einen Sachbericht und Fotos zu ergänzen.

Bei einem Bezug von Fördermittel von bis zu 1.500 Euro kann dieser Nachweis formfrei erfolgen. Bei Fördersummen über 1.500 Euro bitten wir um Verwendung des auf der Internetseite der Stiftung hinterlegten Formulars.

8. Gültigkeit

Die Förderrichtlinie ist für eine unbestimmte Dauer gültig. Über Änderungen entscheidet das Kuratorium.

Quakenbrück, den 25. November 2024

Claus-Peter Poppe
Vorsitzender des Vorstandes

Hans-Wilhelm Welker
Vorsitzender des Kuratoriums